



Stadt Kamen – Bürgermeisterin –
Frau Elke Kappen
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Kamen, 26. August 2019

Erhalt der Kleinschwimmhalle Heeren

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Frau Kappen,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen beantragt für die Sitzung des Rates am 26.09.2019 den Tagesordnungspunkt „Erhalt der Kleinschwimmhalle Heeren“ und bittet diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt:

1. Der Erhalt der Kleinschwimmhalle Heeren-Werve wird beschlossen.
2. Die Kleinschwimmhalle Heeren-Werve ist zu sanieren oder an gleicher Stelle neu zu errichten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Mittel in Höhe von 420.000,00 € für die Sanierung der Kleinschwimmhalle Heeren-Werve in den kommunalen Haushalt 2020 einzustellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zum Erhalt der Kleinschwimmhalle Heeren-Werve eine Förderung aus dem Landesförderprogramm „Soziale Integration im Quartier 2020“ bis zum 30.09.2019 zu beantragen.

Sachverhalt und Begründung:

Der langfristige Erhalt der Kleinschwimmhalle Heeren-Werve ist für eine versorgende Bäderinfrastruktur der Kamener Schulen und Vereine sinnvoll. Zudem entspricht der Erhalt dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles, die die soziale Funktion der Kleinschwimmhalle immer wieder, neben der gesundheits- und sportpolitischen Dimension betonen.

Das Landesförderprogramm „Soziale Integration im Quartier 2020“ des NRW-Landesministeriums für Bauen ermöglicht die Förderung von lokalen Schwimmbädern ausdrücklich. Hier die entsprechenden Passagen aus dem Programmaufruf zur Städtebauförderung und zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 2020:

„Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen).

*Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Spiel- und Sportanlagen, **Schwimmbäder** und Kultureinrichtungen, ... mit gesondert aufzuzeigender Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier. ... Im Falle der*

*Unwirtschaftlichkeit der Sanierung ist der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten förderfähig. ... Zur sozialen Infrastruktur in den Gemeinden zählen insbesondere öffentliche Bildungs- und Begegnungseinrichtungen, Sportanlagen, **Schwimmbäder**, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Spielplätze und Parks.“*

Gleichzeitig muss der Rat beschließen, dass Mittel in den Haushalt 2020 für die Umsetzung der Sanierung bzw. des Neubaus eingestellt werden sollen. Mit diesem Ratsbeschluss ist für den Fördergeber hinreichend erkennbar, dass eine Umsetzung der Maßnahme vorangetrieben werden soll. Das Förderprogramm sieht die zügige Durchführung einer geförderten Maßnahme vor und gibt dazu folgende Hinweise:

„Um eine zügige Durchführung einer Maßnahme zu gewährleisten, dürfen nur solche Maßnahmen beantragt werden, für die eine örtliche Bewilligungsreife (Kommunalhaushalt) hergestellt worden ist bzw. diese erkennbar hergestellt wird (Kommunalhaushaltsplanung). Für eine Förderung in den Programmen kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die unmittelbar nach der Bewilligung umgesetzt werden.“

Da der kommunale Anteil an einer Fördermaßnahme bei 10% der investiven Mittel für eine Gesamtmaßnahme liegt, muß eine Summe von rund 420.000 € in den Haushalt eingestellt werden. Die Sanierungskosten laut dem Gutachten der Constrata Ingenieur-Gesellschaft mbH aus diesem Jahr liegen bei 4.167.500,00 €. Die CDU-Fraktion beantragt deshalb rund 10% dieser Summe investiv in den Haushalt 2020 vorzusehen. Sollte die Neuerrichtung der Schwimmhalle weniger oder gleiche investive Kosten verursachen, ist diese Möglichkeit aus Sicht der CDU-Fraktion anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Eisenhardt
Fraktionsvorsitzender